

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 77/08 B

L 7 AL 147/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AL 391/04 (SG Hannover)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 2. September 2008 nicht. Die Klägerin weist zwar daraufhin, dass die alte Fassung (aF) des § 137 Abs 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) "im Hinblick auf Art 14 GG verfassungsrechtlich äußerst bedenklich", "auch kaum mit dem allgemeinen Gleichheitssatz in Einklang zu bringen" sei und "die durch das Grundgesetz garantierte Berufsfreiheit berührt" werde. Selbst wenn damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage nach der Verfassungsmäßigkeit der genannten Vorschrift formuliert worden sein sollte, fehlt jedenfalls jegliche Darlegung zum (abstrakten) Klärungsbedarf. Insbesondere hätte es angesichts der von der Klägerin zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG> SozR 4-4300 § 137 Nr 1) einer Auseinandersetzung bedurft, dass und weshalb trotz der dort geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Regelungskonzept des § 137 Abs 4 Satz 1 SGB III aF erneuter und weitergehender Bedarf an Klärung aufgetreten ist, der über den in der zitierten Entscheidung des BSG gefundenen Lösungsweg zur Bereinigung der Wertungswidersprüche im Zusammenhang mit den arbeitsförderungsrechtlichen Auswirkungen eines Lohnsteuerklassenwechsels hinausgeht. Dass dieser Lösungsweg in Gestalt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vom LSG im konkreten Fall der Klägerin - wie von ihr vorgetragen - mangels Beratungsbedarfs verneint worden ist, ergibt keinen Anhalt für eine weitergehende Klärungsbedürftigkeit.
- 4 2. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die eine



Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.

- 5 a) Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe den "Hauptantrag auf Zurückverweisung der Sache an eine andere Kammer des Sozialgerichts gem. § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht beschieden" und "sich mit diesem Antrag überhaupt nicht befasst", also entgegen § 123 SGG gar keine Entscheidung getroffen, kann sie hiermit schon deshalb nicht durchdringen, weil sich die Beschwerdebegründung nicht mit der Frage der Kausalität befasst, nämlich, ob vom Standpunkt der Vorinstanz - und nicht etwa der Klägerin - eine andere als die getroffene Entscheidung über die Berufung in Betracht gekommen wäre.
- 6 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe "dem Hauptantrag folgen müssen", also zurückverweisen müssen, ergibt sich aus ihrem Vorbringen schon nicht, dass die Ermessensentscheidung des LSG, selbst zu entscheiden, einen Ermessens Fehlgebrauch aufweisen könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das berufungsgerichtliche Ermessen - selbst dann, wenn erhebliche Verfahrensfehler des Sozialgerichts vorlägen - nach der Rechtsprechung des BSG nicht eingeschränkt ist und prozessökonomische Gesichtspunkte grundsätzlich vorrangig sind (vgl BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 57; Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl, § 159 RdNr 5c mwN).
- 7 b) Auch die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG, vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG SozR 3-4100 § 128a Nr 5) ist nicht ausreichend dargelegt. Dem Vortrag, das LSG habe seine Entscheidung nicht ohne vorherige Anhörung darauf stützen dürfen, dass sie - die Klägerin - auch ohne Beratung durch die Beklagte imstande gewesen sei, die für sie richtige Entscheidung zur Lohnsteuerklasse zu treffen, fehlt es wiederum an der erforderlichen Darstellung der Möglichkeit, dass der angebliche Verfahrensmangel das Berufungsurteil beeinflusst hat bzw die Entscheidung darauf "beruhen kann" (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Denn selbst wenn die Klägerin nach ihrem Vortrag zwischen Februar 1996 und Sommer 1998 mit einer solchen Entscheidung mental bzw psychisch überfordert gewesen sein und deshalb eine Beratungspflicht der Beklagten bestanden haben sollte, wäre doch schon nach ihrem weiteren Vorbringen zur wirtschaftlichen Situation ab 1998 eine andere als die gewählte Steuerklasse V wegen der höheren Steuervorauszahlungen unter gar keinen Umständen in Betracht gekommen und sind deshalb die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, zu denen insbesondere die Kausalität zwischen der angeblichen Pflichtverletzung der Beklagten und dem Nachteil für den Handelnden gehört (vgl BSG SozR 4-4300 § 137 Nr 1 RdNr 44; SozR 3-2600 § 58 Nr 2, S 5; stRspr), nicht schlüssig dargelegt. Ebenso verhält es sich schließlich mit dem weiteren Vortrag, die Vorinstanz habe sich nicht mit dem von ihr angeführten Grundrecht der Berufsfreiheit auseinandergesetzt. Unbeschadet dessen, dass das LSG in den Entscheidungsgründen nicht zu allen vor-



getragenen Ausführungen eines Beteiligten Stellung nehmen muss (vgl BVerfG NVwZ-RR 2004, 3), bleibt jedenfalls unklar, zu welchem anderem Ergebnis das Berufungsgericht - auch nach Darstellung der Klägerin anknüpfend an die höchstrichterliche Rechtsprechung - von seinem Standpunkt aus hätte kommen können.

- 8 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen, ohne dass es einer weitergehenden Entscheidung darüber bedarf, ob und inwieweit die Prozessbevollmächtigte der Klägerin - wie durch § 160a Abs 2 SGG iVm § 73 Abs 4 SGG vorgegeben - überhaupt die volle Verantwortung (einschließlich Prüfung und Durcharbeitung des Prozessgegenstandes) für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde übernommen hat (vgl BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 4; BSG, Urteil vom 20. Januar 2005 - B 3 KR 22/05 R), die textlich bereits ganz überwiegend mit dem von der Klägerin zur Begründung ihres ursprünglichen Prozesskostenhilfegesuchs vorgelegten Schreiben vom 26. Mai 2008 übereinstimmt.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

